

Informationsblatt zur Auszahlung von Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe im Todesfall

Die einmalige pauschale Geldleistung kann nach dem Tod der/des Betroffenen nicht ausgezahlt werden. Die einmalige Rentenersatzleistung kann dagegen nach dem Tod der/des Betroffenen ausgezahlt werden, wenn die/der Betroffene den Erfassungsbogen unterschrieben hat und Schlüssigkeit gegeben ist.

Begründung:

Die einmalige pauschale **Geldleistung** der Stiftung ist personenbezogen und soll ausschließlich den Betroffenen zugutekommen. Sie dient der Abmilderung eines während der seinerzeitigen Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtung individuell erlittenen Leids und Unrechts und der daraus resultierenden, heute noch bestehenden Folgewirkung. Dieses von den Errichtern der Stiftung beabsichtigte Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die/der Betroffene die Geldleistung erhält. Eine Abmilderung der heute noch bestehenden Folgewirkung ist nach dem Tod der/des Betroffenen nicht mehr möglich. Eine Auszahlung der einmaligen pauschalen Geldleistung an Dritte würde den Zweck und den Leistungsinhalt grundlegend verändern. Daher kann eine Auszahlung nach dem Tod der/des Betroffenen nicht erfolgen.

Die einmalige **Rentenersatzleistung** der Stiftung dient dem Ausgleich für entgangene Rentenansprüche aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge. Die Rentenersatzleistung kann nach dem Tod der/des Berechtigten ausgezahlt werden, da insoweit eine Gleichbehandlung mit den Hinterbliebenen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen soll.

Fallgruppen:

1. Versterben der/des Betroffenen vor Kontaktaufnahme zur Anlauf- und Beratungsstelle bzw. bevor ein Beratungsgespräch geführt werden konnte

Sollte die/der Betroffene vor der Kontaktaufnahme mit der Anlauf- und Beratungsstelle bzw. vor der Durchführung eines Beratungsgesprächs versterben, können die Voraussetzungen für den Erhalt von Stiftungsleistungen nicht mehr dargetan werden. Es liegt keine vollständig dokumentierte Anmeldung vor, da die/der Betroffene keine Unterschrift auf dem Erfassungsbogen geleistet hat. **Daher ist weder eine Auszahlung der Geldpauschale noch eine Auszahlung der Rentenersatzleistung möglich.**

2. Versterben der/des Betroffenen nach dem Beratungsgespräch, Kenntnis der Geschäftsstelle vor der Auszahlung der Leistungen

Die Geschäftsstelle prüft die Schlüssigkeit der Angaben im Erfassungsbogen. Sollten alle Voraussetzungen für die Auszahlung der **Rentenersatzleistung** erfüllt sein, wird die Rentenersatzleistung **auf entsprechende Aufforderung ausgezahlt. Eine Auszahlung der Geldpauschale ist ausgeschlossen.**

3. Versterben der/des Betroffenen nach dem Beratungsgespräch, Kenntnis der Geschäftsstelle nach der Auszahlung der Leistungen

Sollte eine **Geldpauschale und/ oder eine Rentenersatzleistung** in Unkenntnis des vorherigen Versterbens der/des Betroffenen ausgezahlt worden sein, **wird nur die Geldpauschale zurückgefordert.**

4. Versterben der/des Betroffenen nach Auszahlung der Leistungen

Die Leistungen hat der/die Betroffene erhalten. **Es erfolgt keine Rückforderung.**

Verfahren:

Grundsätzlich werden die Formulare in der Reihenfolge des Posteingangs in der Geschäftsstelle bearbeitet. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn der/m Betroffenen aufgrund ihres/seines Gesundheitszustands eine längere Wartezeit nicht zugemutet werden kann (z. B. bei lebensbedrohlicher Erkrankung, so dass zu erwarten ist, dass sie/er bei einer längeren Wartezeit die Leistung/en zu Lebzeiten nicht mehr erhalten würde).